

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2014 NR 02

MÜNSTER 20.05.2014

Zweite Änderungsordnung zur Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 10.05.2011 vom 20.05.2014

HERAUSGEBER

Der Rektor der Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat 1, Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

**Zweite Änderungsordnung zur Grundordnung der Kunstakademie Münster
in der Fassung vom 10.05.2011
vom 20.05.2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) – hat die Kunstakademie Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 10.05.2011 wird um folgenden § 8 Absatz 3 erweitert:

„Zur Prorektorin oder zum Prorektor können auch Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass mindestens eine Prorektorin / ein Prorektor der in Absatz 2 Satz 1 genannten Gruppe entstammt. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 sinngemäß. Zur Vertreterin oder zum Vertreter der Rektorin oder des Rektors im Sinne von Absatz 2, Satz 3 kann nur bestimmt werden, wer dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Personenkreis entstammt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 20.05.2014.

Münster, 20.05.2014



Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster